

Inhalt Heft 6|2010

Editorial	173	Rechtsprechung kompakt	
Nachrichten	174	Bezugsberechtigung aus einer Lebensversicherung ist im Versicherungsfall als Einkommen eines Hilfebedürftigen im Monat des Zuflusses zu sehen BSG, Urteil vom 28.10.2009 – B 14 AS 62/08 R	202
Aufsätze		Beerdigungskosten sind für vertraglich verpflichteten Vermögensübernehmer als dauernde Last abziehbar, soweit ein Dritter Erbe ist BFH, Urteil vom 19.01.2010 – X R 17/09	202
Dr. Stephanie Herzog/Richard Lindner Von der Änderungen der Erbrechtsreform 2010 (ohne Pflichtteilsrecht)	176	Leistungsverweigerungsrecht des pflichtteilsberechtigten Erben bezüglich der Ergänzung des Pflichtteils ist im Wege der Einrede geltend zu machen OLG Koblenz, Urteil vom 04.09.2009 – 10 U 1443/08	203
Dr. Karl Heinrich Schmitz Rechte und Pflichten des Nacherbenvollstreckers	184	Kleinkind kann mangels Wirtschaftsfähigkeit nicht als Hoferbe berücksichtigt werden OLG Oldenburg, Beschluss vom 22.09.2009 – 10 W 4/08	203
Stefan Heinze Gefahren bei der Erbausschlagung	190	Widerruf wechselbezoglicher Ehegattenverfügung kann gegenüber Generalbevollmächtigten einer geschäftsunfähigen Ehefrau erfolgen LG Leipzig, Beschluss vom 01.10.2009 – 4 T 549/08	203
Kostenpraxis		Bei Abgrenzung zwischen Teilungsanordnung und Vermächtnis ist die vom Erblasser gewollte wertmäßige Verteilung des Nachlasses entscheidend LG Krefeld, Urteil vom 12.02.2010 – 5 O 352/09	203
Norbert Schneider Streitwert im Verfahren auf Anfechtung einer Grundbesitz-Bedarfsfeststellung	192	Testamentsvollstrecker verfügt nicht unentgeltlich, wenn die Verfügung in Erfüllung einer letztwilligen Verfügung des Erblassers vorgenommen wurde OLG München, Beschluss vom 18.02.2010 – 34 Wx 9/10	203
Rechtsprechung		Rezension Arnold/Meyer-Stolte/Herrmann/Rellermeyer/Hintzen: Kommentar zum Rechtspflegergesetz	204
Pflichtteilsberechnung bei unentgeltlicher Zuwendung im Wege vorweggenommener Erbfolge BGH, Urteil vom 27.01.2010 – IV ZR 91/09	193		
Durch Vermächtnis erworbener Anspruch ist nicht betagter Anspruch, der bereits mit dem Erbfall entsteht BFH, Urteil vom 07.10.2009 – II R 27/07	196		
Vorzeitige Grundstückszuwendung einer alleinerbenden Ehefrau an Sohn unterliegt der Schenkungsteuer BFH, Urteil vom 28.10.2009 – II R 32/08	199		

Impressum

Schriftleitung: Dr. Oliver Juchem, Fachanwalt für Erbrecht (verantwortlich für den Textteil), In der Sürst 3, 53111 Bonn, E-Mail: info@dr-juchem.de

Rechtsprechung: Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil: Alexander Knauss, Fachanwalt für Erbrecht, Bonn

Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, E-Mail: info@wolterskluwer.de,
Tel.: 026 31/801-22 22, Fax: 026 31/801-22 23

Verlagsredaktion: Maike Weber

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts darf kein Teil dieser Zeitschrift ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder

in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Anzeigen: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Anzeigenverkauf: Marcus Kipp, Tel.: 02 21/ 9 43 73-71 48, Anzeigendisposition: Stefanie Szillat, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, Tel.: 02 21/9 43 73-71 38, Fax: 02 21/ 9 43 73-1 71 38, E-Mail: szillat@wolterskluwer.de
Anzeigenpreise: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 5 vom 01.01.2010.

Erscheinungsweise: 12-mal jährlich.

Bezugspreis: Jährlich 132,- € zzgl. Versandkosten. Es wird eine Jahresrechnung erstellt. Einzelpreis: 15,- € zzgl. Versandkosten. Für **Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins** ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Herstellung: Sabrina Patzel

Satz: Satz-Offizin Hümmer, Waldbüttelbrunn

Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

ISSN: 1862-4790

Zitiervorschlag: ErbR 2010, Seite